

Acht Prüfungsschritte zur Ermittlung und Durchsetzung des Patientenwillens

Mit dieser Checkliste ermitteln Sie den Patientenwillen und setzen ihn durch.

CHECKLISTE / Acht Prüfungsschritte zur Ermittlung und Durchsetzung des Patientenwillens

- Liegt eine wirksame Patientenverfügung vor? War die verfügende Person zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig?
- Sind die schriftlichen Festlegungen betreffend der ärztlichen Maßnahmen und der Behandlungssituation hinreichend bestimmt? Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu?
- Die zu erwartenden ärztlichen Maßnahmen ergeben sich aus der ärztlichen Indikation. Diese wird von Arzt und Betreuer/Bevollmächtigten in einem gemeinsamen Gespräch erörtert.
- Entsprechen die in der Patientenverfügung niedergelegten Entscheidungen/Handlungsanweisungen noch dem aktuellen Willen des Betroffenen? Haben sich die Lebensumstände des Betroffenen/der medizinische Fortschritt so erheblich verändert, dass von einem Festhalten an den Behandlungsvorgaben der Patientenverfügung nicht mehr ausgegangen werden kann? Der Dialog zwischen Arzt/Pflegeteam einerseits und Betreuer/Bevollmächtigten sowie den Angehörigen/Vertrauenspersonen andererseits gewinnt in solchen Situationen eine entscheidende Bedeutung. Der Betreuer/Bevollmächtigte kann dann von den Festlegungen in der Patientenverfügung abweichen.
- Wurden oder werden die Festlegungen in der Patientenverfügung schriftlich, mündlich oder nonverbal widerrufen? Für den Widerruf ist Einwilligungsfähigkeit nicht erforderlich. Dieser kann vielmehr jederzeit mit natürlichem Willen erfolgen.
- Besteht Kongruenz zwischen der Behandlungssituation und dem in der Patientenverfügung dargelegten Willen, muss der Betreuer/Bevollmächtigte in die vorgeschlagene und indizierte Behandlung einwilligen oder diese untersagen.
- Hat der Betroffene schriftlich oder mündlich konkrete Behandlungswünsche für bestimmte Krankheitssituationen mündlich geäußert oder niedergelegt?
- Kann von einem mutmaßlichen Willen des Betroffenen betreffend einer konkreten einzelnen Behandlungsmaßnahme ausgegangen werden durch Ermittlung früherer mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, ethnischer oder religiöser Überzeugungen und sonstiger persönlicher Wertvorstellungen? An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Willens sind strenge Anforderungen zu stellen.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de